Vergabenummer	02/2.BA Kath.EIL/
	M005715031/25

Baumaßnahme

Landkreis Mansfeld-Südharz/ Katharinenschule Eisleben Spangenbergstraße, 06295 Lutherstadt Eisleben Neubau Freisportanlage 2. BA

Leistung

Bau von Weitsprung- und Kugelstoßanlage, Kunststoffflächen, Stützwänden, Ballfangzaun

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEI	

BESON	DERE	VERTRAGSBEDINGUNGEN		
1	Aus	führungsfristen (§ 5 VOB/B)		
1.1	Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):			
	Mit o	der Ausführung ist zu beginnen		
	\times	am 08.09.2025		
		spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.		
		in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.		
		innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§		
		5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum		
		zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.		
		nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.		
		Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)		
	X	am 30.04.2026		
		innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den		
	_	Ausführungsbeginn.		
		in der, spätestens am letzten Werktag dieser KW.		
		in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.		
		The second secon		
1.2	Verb	oindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:		
	X	vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn		
	X	vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung		
	\boxtimes	folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen		
		aus dem beigefügten Bauzeitenplan:		
		ado dom bolgolagion badzolompiam		
2	Vert	ragsstrafen (§ 11 VOB/B)		
2.1		Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder		
		Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:		
	\Box			
	_	Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die		
		Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als		
		Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu		
		diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.		
		diesem Zeitpunkt verträglich zu erbringenden Leistungen entspricht.		
2.2	Die	Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragsschreiben genannten		

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen

entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt "Vertragserfüllungsbürgschaft"- die Mängelansprüche das Formblatt "Mängelansprüchebürgschaft"

vereinbarte Vorauszahlungen und "Abschlagszahlungs-/
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1
Vorauszahlungsbürgschaft"

Satz 3 VOB/B das Formblatt

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1) Sollte die Abrechnungssumme geringer als die Auftragssumme sein, gilt diese als Bezugsgröße für die Berechnung der Vertragsstrafe.
- 10.2) Die Parteien vereinbaren, dass die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim AG ab schriftlicher Beauftragung binnen 7 Werktagen hinterlegt wird.
- 10.3) Für die Ermittlung eines neuen Preises nach § 2 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 VOB/B vereinbaren die Parteien, dass die Preise anhand der Ansätze aus der Urkalkulation gebildet werden.
- 10.4) Die Sicherheit für Vertragserfüllung und Mängelansprüche ist durch Bürgschaft abzusichern.
- 10.5) Bauwasser und Baustrom werden nicht zur Verfügung gestellt.
- 10.6) Alle Rechnungen und Rechnungszusatzunterlagen (z.B. Aufmaß) sind zweifach einzureichen.
- 10.7) Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Auftragnehmers (in Anlehnung an § 13 TVergG LSA) keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- ---- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----